

Klaus Stähle

Rechtsfragen beim Kontakt mit Extraterrestrischen

Völkerrecht, Wirtschaft und Politik – ein Gedankenmodell

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Rechtsfragen beim Kontakt mit Extraterrestriischen

Klaus Stähle

Rechtsfragen beim Kontakt mit Extraterrestrischen

Völkerrecht, Wirtschaft und Politik –
ein Gedankenmodell

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bildnachweis: Cash Macanaya on Unsplash

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© Berliner Wissenschafts-Verlag, 2025
Ein Imprint der Franz Steiner Verlag GmbH, Stuttgart
www.steiner-verlag.de

Layout und Herstellung durch den Verlag
Satz: die Setzerin | Edna Weiß, Berlin
Druck: docupoint, Magdeburg
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print	978-3-8305-5617-6
ISBN E-Book	978-3-8305-5618-3
DOI	10.35998/9783830556183

Vorwort

Allein schon die Fragestellung mag irritieren. Es existiert kein Kontakt. Warum sollt man sich also mit derlei Fragestellungen überhaupt befassen? Sind UFOs, die heute meist UAPs (= Unidentified Aerial Phenomena) genannt werden und deren Flugverhalten zum Teil einer steuernden Intelligenz zugeschrieben wird, Beobachtungen, die Anlass geben, über Rechtsfragen nachzudenken? Zugegeben: Rechtsfragen kann man dann klären, wenn rechtliche Probleme auftreten, wenn die Tatsachen bekannt sind und klar ist, was in Gesetzen und Verträgen zu welchen Bedingungen festzulegen ist. Recht zeichnet aber nicht nur nach, sondern schafft auch Handlungsspielräume. Recht antizipiert auch noch nicht Eingetretenes. Der noch nicht geschehene konkrete Mord wird vom Recht durch die Norm des Mordes und des Totschlags antizipiert. Selbst Ereignisse, die noch nie zuvor eingetreten sind, werden von Rechtsnormen erfasst; man denke nur an die Haftungsregelungen für Atomkraftwerke (bevor das erste in die Luft flog), an Vorschriften aus dem Umweltrecht, die auf den jeweiligen Stand der Technik verweisen, also auf Zukünftiges und heute noch Ungewisses. Fliegt aber ein UFO durch den irdischen Luft- oder den erdnahen Weltraum, können selbstverständlich Rechtsfragen auftauchen.

Da nur die irdische Seite als Rechtsadressat bekannt ist, mag es manchem allzu fiktional erscheinen, sich überhaupt mit Rechtsfragen beim Kontakt mit Außerirdischen zu befassen. Und ja, der Verfasser weiß nicht, mit welcher Art von Lebewesen und Kulturen wir einmal in Kontakt treten könnten. Und nein, weder sind das Völkerrecht, das Internationale Privatrecht und auch nicht das Weltraumrecht dafür geschaffen, Rechtsfragen beim Kontakt mit Außerirdischen eindeutig zu beantworten. Es lassen sich aber Ansätze für Antworten finden.

Wer die Grenzen unseres heutigen Wissens absolut setzt und damit eine Begegnung zwischen Menschen und Außerirdischen ausschließt, mag das Buch als Science-Fiction abtun. Wer es aber für möglich hält, dass die Grenzen unserer physikalischen Erkenntnisse nicht die Grenzen physikalischer Möglichkeiten der Anderen sind, ist eingeladen, sich auf die Begegnung und denkbare Konflikte mit Außerirdischen und deren Lösung, alles unter der Prämisse der rechtlichen Einordnung, einzulassen.

Der Einwand, wenn es dereinst zum Kontakt kommen sollte, sind Rechtsfragen unser kleinstes Problem, ist nicht von der Hand zu weisen. Natürlich ist ein solcher Kontakt ein sog. Wild-Card-Ereignis.¹ Es mag unwahrscheinlich sein, dass es eintritt. Aber wenn

1 „Wild-Card“, ein Begriff aus der Zukunftsforschung: ein unerwartetes Ereignis mit massiven Auswirkungen, z. B. die Terroranschläge vom 11.09.2001, die Ölkrise von 1973

es eintritt, hat es erhebliche Auswirkungen. Ein Kontakt mit relevantem Informationsaustausch wird zu einem umwälzenden Transformationsprozess führen und die Gesellschaft insgesamt verändern.² Gesellschaftliche Veränderungen sollten möglichst friedlich und gerecht von statten gehen. Deshalb ist es besser, bereits heute Regelungsansätze zu entwickeln, anstatt erst dann zu beginnen, wenn Aufregung und Chaos den Blick auf rechtlich Relevantes trübt.

Auch geht es nicht einfach nur um Kontakt mit Fremden, etwa so wie Kolumbus und seine Männer für die Indianer Fremde waren. Hier geht es um eine radikalere Fremdheit, das Fremde schlechthin. Kolumbus und die Indianer waren sich fremd. Sie teilten füreinander erkennbar dennoch Gemeinsames wie Eros, Rausch und Tod (Schetsche und Anton)³. Der „maximale Fremde“ (Schetsche) ist neben der irdischen Gesellschaft der unbekannte Adressat dieses Buches. Rechtliches an den großen Unbekannten (ETI) zu adressieren, geht weiter als die Adressierung des Mordtatbestandes an den noch unbekannten Mörder. Der antizipierte Mörder wird ein Mensch sein, der eine bestimmte Handlung begeht. Der Tatbestand, seine objektiven und subjektiven Voraussetzungen, ist abstrakt umschrieben und die Rechtsfolge ist festgelegt. Wirklich unbekannt im Falle von Rechtsfragen beim Kontakt mit ETI sind „nur“ die Außerirdischen selbst, nicht aber ihre politischen Handlungen und potentiellen Interessen. Potentielle Handlungsmuster können leicht umschrieben werden. Entweder sie sind an Handel interessiert oder nicht. Entweder haben sie touristische Interessen oder nicht usw. Schwierig wird es dann, wenn wir eine Andersartigkeit vorfinden, die es uns zwar erlaubt, auf deren Intelligenz zu schließen, die absolute Fremdheit aber einer Kommunikation im Wege steht.

Der Buchtitel hätte statt „Rechtsfragen beim Kontakt mit Extraterrestrischen“ auch „Rechtsfragen beim Kontakt mit Aliens“ lauten können. Denn auch der Verfasser dieses Buches kann nicht ausschließen, dass die Aliens im Verborgenen schon hier sind und/oder vor der Entstehung des Homo Sapiens schon hier waren. Da sie aber auch bei unterstellter verdeckter Präsenz offensichtlich nicht die auf der Erde dominante Art sind, passt der Begriff der Extraterrestrischen Intelligenz (ETI) auch dann, wenn sie die Erde seit langem beobachten oder auf dem Meeresgrund oder sonst wo in unserem Sonnensystem bislang unentdeckt einen Stützpunkt unterhalten. Die Tatsache, dass die potentiellen Aliens nicht präsent sind (abgesehen von Zuschreibungen des UFO-Phänomens, der Entführungen etc.), erlaubt rechtlich zutreffende Einordnungen gerade durch den Begriff des Extraterrestrischen, ohne damit zugleich Bezüge der Aliens zur

2 vgl. Schetsche und Anton „Die Gesellschaft der Außerirdischen“, 2018, 1.3.1

3 vgl. Schetsche und Anton, 2018, 1.3.2

Erde, also z. B. Einflussnahme auf irdische Entwicklungen einschließlich der Menschheitsgeschichte ausschließen zu wollen (und zu können).^{4 5}

Der Bundestagsabgeordnete Dieter Janecek fragte 2018 die deutsche Bundesregierung, ob und wie sie sich auf einen etwaigen Kontakt mit Außerirdischen vorbereite. Sie antwortete, dass sie einen Kontakt für sehr unwahrscheinlich erachte und sich daher nicht darauf vorbereitet.

Die Wahrscheinlichkeit mag gering sein. Ausgeschlossen ist ein solches Ereignis aber nicht. Da es ein Game-Changer ist, sollte Zeit, Verstand und Geld investiert werden, um nicht nur national, sondern auf europäischer Ebene und weltweit handlungsfähig zu bleiben, wenn die Situation eintritt. Dies gilt umso mehr, als es keinerlei Garantie dafür gibt, dass der Kontakt von friedliebenden und wohlwollenden ETI aufgenommen wird.⁶ Sollten wir dereinst Aliens begegnen, so können wir es uns eigentlich nicht leisten, damit falsch umzugehen. In vielerlei Hinsicht ist ein Versagen jedenfalls keine Option.⁷

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Exosozio­logie als Teil der Soziologie, begründet vom Politologen und Soziologen Michael Schetsche. Das Buch will dazu beitragen, soziologische Überlegungen anzustellen, wirtschaftliche, politische und soziale Fragen beim Kontakt mit Extraterrestrischen aufzuwerfen und unternimmt den Versuch, Kontaktszenarien normativ zu erfassen. Es geht in diesem Buch nicht um die Suche nach außerirdischer Intelligenz. Es geht auch nicht um die Frage, ob UFOs/ UAPs extraterrestrischer Intelligenz zuzuordnen sind. UAPs und die aktuelle Entwicklungen in den USA werden aber nicht ausgeblendet, sondern geprüft, also was dies, wenn es real ETI zurechenbar ist, rechtlich und damit normativ bedeuten kann. Im Idealfall haben wir am Ende normatives Recht, welches das Verhältnis der Menschheit

4 Vallée, zitiert nach Bohlander, „Contact with Extraterrestrial Intelligence and Human Law“, 2023, S. 2: „As an alternative to the extraterrestrial hypothesis, I propose to regard the UFO phenomenon as a physical manifestation of a form of consciousness that is alien to humans but is able to co-exist with us on the earth. On the object we call an UFO is visible to us in the reality of everyday life, I think it constitutes both a physical entity with mass, in ertia volume and energy, and a window toward another mode of reality. [...] Pourists will point out that this form of consciousness might very well be extraterrestrial. Indeed, if reality is no longer restricted to 3 axes of space and one axis of time, the Visitors could be from anywhere and anytime. [...] We do not know how much of the event is generated by an external phenomenon and how much is supplied by the human mind. We should acknowledge this complexity.“

5 Selbst wenn die Aliens oder von ihnen gesteuerte Objekte aus einer anderen Dimension kommen, passt die Zuschreibung Extraterrestrische Intelligenz (ETI). Das gilt gleichermaßen, wenn ETI nicht biologische Wesen, sondern künstliche Intelligenz sind.

6 Bohlander, 2023, S 63

7 Dick, zitiert nach Bohlander, 2023, S. 66

zu potentiellen Außerirdischen antizipiert und damit Exorecht als Teil eines zukünftigen Völkerrechts.

Exorecht soll die Gesamtheit aller Normen, welche an Extraterrestrische adressiert sind oder auf sie angewandt werden können, als Rechtsgebiet zusammenfassen. Exorecht umfasst auch das uns unbekannte Recht Extraterrestrischer über die Erde. Da es nicht nur das Völkerrecht umfasst, sondern auch nationales Recht und wenn man so will auch galaktisches oder intergalaktisches Recht, ist dem Begriff auch ein eigener Abschnitt im Buch gewidmet. Selbst Wikipedia führt den Begriff auf (Sept. 2024).

Die mediale Resonanz der ersten Auflage war groß: Die Sonntagsausgabe der FAZ besprach das Buch (FAS vom 16.02.2023), der Südwestrundfunk machte einen ARD-Podcast (Die Justizreporter*innen vom 16.03.2023), die Osnabrücker Zeitung (und ihre diversen lokalen Ausgaben) veröffentlichten ein Interview und einen Artikel (02.11.2023). Das Berliner Anwaltsblatt (18.04.2023) besprach das Buch. Die Wochenendbeilage der Frankfurter Rundschau widmete in der Silvesterausgabe 2023 drei Seiten dem Buch und dem Thema. Das Exomagazin machte zwei Interviews (01.02.2023 und 22.08.2023), das juristische Portal Legal Tech Verzeichnis veröffentlichte ein Interview (24.01.2023). Die populärwissenschaftliche Zeitschrift Bild der Wissenschaft berichtete auf vier Seiten im März 2024 (Heft 3), der Österreichische Rundfunk (ORF) sendete einen Beitrag am 21.05.2024, die Junge Freiheit (30.06.2023) und die Preußische Allgemeine Zeitung (28.04.2023) widmeten dem Buch ebenfalls Aufmerksamkeit.

Die Erkenntnisse der Untersuchungen des UAP-Phänomens wurden bis zum Stand September 2024 in die zweite Auflage einbezogen, insbesondere zum Luftrecht (V. 1.a). Die Ausführungen zum Luftrecht wurden daher stark erweitert. Das Exorecht wurde neu in die 2. Auflage aufgenommen, ebenso das Thema Disclosure – Enthüllung.

Mein Dank für kritische Anmerkungen, Anregungen und Hinweise gilt Prof. Dr. Kai-Uwe Schrogl (ESA, Universität Tübingen), Prof. Dr.-Ing. Hakan Kayal (Universität Würzburg), Prof. Dr. Clemens Albrecht (Universität Bonn), Prof. Dr. Michael Bohlander (Durham Law School, UK), Dr. Fabian Fries (Universität Bonn), Dr. Andreas Anton (Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene (IGPP), Freiburg), Illobrand von Ludwiger, meinem Sohn Rechtsanwalt Tim Stähle und meiner Schwester Beate Stähle, den Journalisten Andreas Müller (Grenzwissenschaft Aktuell) und Robert Fleischer (Exopolitik).

Mein Dank gilt auch meinen Mitarbeitern Frau Heider, Frau Winterstein und Herrn von Polenz, welche die schreibtechnische Umsetzung des Manuskripts sicherstellten.

Mein Dank gilt darüber hinaus dem Berliner Wissenschafts-Verlag, mit dem die Zusammenarbeit auf das Hervorragendste klappte und wie es der Autor vor dem Erscheinen der ersten Auflage und auch danach nicht für möglich gehalten hätte. Mein Dank gilt hier allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags, welche die Vorbereitungen und Drucklegungen begleitet haben.

Über Anregungen und Kritik würde ich mich freuen: info@kanzlei-staehle.de

Klaus Stähle

Berlin, im September 2024

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	19
I. Kontakt	23
1. Relevanz	23
2. Wahrscheinlichkeit	25
3. Unterschiedliche Formen des Kontakts	26
II. Soziologische Herausforderungen	31
1. Für Individuen	31
2. Für die Naturwissenschaften	31
3. Für die Wirtschaft	32
4. Für die Politik	33
5. Rechtliche Fragen	34
a) Recht als Norm	34
b) Beispiele denkbarer Konfliktlagen	36
c) Recht als unbekannte Größe	37
d) Rechtssprache	38
e) Auslegung	40
III. Wer nimmt von extraterrestrischer Seite Kontakt auf	43
1. Wer sind die Kontaktaufnehmenden	43
2. Welche Organisationen repräsentieren sie	45
3. Welche Rechte nehmen sie für sich in Bezug auf die Erde und ihre Bewohner in Anspruch	46
4. Völkerrechtssubjekte	47
a) Außerirdische Völkerrechtssubjekte	47

b) Die Erde, die Vereinten Nationen als Völkerrechtssubjekt, Protektorat oder Kondominium	49
c) Völkerrechtssubjektivität	54

**IV. Wer kann und wer sollte von irdischer Seite mit
Extraterrestrischen Kontakt aufnehmen, mit welchem Auftrag,
zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage 57**

1. Vereinte Nationen und der Sicherheitsrat	57
2. Einzelne Staaten	59
3. Firmen, gemeinnützige Organisationen, gesellschaftliche Gruppen	59
4. Individuen	60
5. Zwischenergebnis	61

V. Auf der Basis welchen Rechts kann ein Kontakt stattfinden 63

1. Luft- und Weltraumrecht (als Beispiele völkerrechtlicher und internationaler Rechtsgrundlagen) und die Einordnung von UAPs	63
a) Luftrecht	63
(1) Chicagoer Abkommen von 1944	65
(2) Europäisches Luftrecht	69
(3) Nationales Luftrecht in Deutschland	70
(4) Abschuss von UAPs im Luftraum	74
(5) Jurisdiktion in und über UAPs	76
(6) Flugsicherheit und UAPs	78
(7) Grusch und die Behauptung zu havarierten UAPs	80
b) Weltraumrecht	81
2. Nationales Recht	93
3. Rechtsquellen des Völkerrechts	96
a) Kriege recht beim Angriff Außerirdischer (jus ad bellum und jus in bellum)	103
b) Das Individuum als Völkerrechtssubjekt	108
c) Dispositives und zwingendes Recht	110
d) Gemeinsame Gerichtshöfe	110
e) Verträge	111
4. ETI-Recht der uns besuchenden Spezies	112

5.	Metalaw.....	113
6.	Exorecht – Exolaw	117
a)	Anthropozentrisches Exorecht.....	119
b)	Praktisches Exorecht	120
c)	Exorecht der Außerirdischen	122
d)	Normatives Recht der ETI	125
VI.	Konfliktfälle	129
1.	Konflikte strafrechtlicher Art.....	129
2.	Konflikte zivilrechtlicher Art	133
3.	Wettbewerbsrecht, Urheber- und Patentrecht, Blackboxes, Handelsrecht (GATT, WTO)	134
4.	Fiskalische Rechtsfragen.....	138
5.	Seerecht.....	140
6.	Umwelt- und Infektionsschutz	142
7.	Intervention durch Außerirdische	145
a)	Jus ad bellum und Gewaltverbot	145
b)	Humanitäre Intervention.....	149
8.	Entführungsfälle	150
VII.	Lösungsansätze	157
1.	Verständigung über gemeinsame Rechtsgrundsätze und Grundwerte.....	157
2.	Gemeinsame Gerichtsbarkeit	159
a)	Gemeinsamer Gerichtshof für Völker- und Verwaltungsrecht	160
b)	Gemeinsames Gericht für Strafsachen.....	162
c)	Gemeinsames Gericht für Zivilsachen.....	164
3.	Schiedsgerichte	168
4.	Prioritär zwischen UNO und ETI-Organisationen Regelungsbedürftiges	169
5.	Repräsentanz in politischen Gremien	170
6.	Irdische internationale völkerrechtliche Abkommen zur Regelung des Kontakts mit Außerirdischen	171

VIII. Entscheidung über den Kontakt	173
1. Entscheidung	173
2. Risiken	173
3. Voraussetzungen zur Vermeidung der Risiken	174
4. Globale Entscheidung über den Kontakt und die Transformation	176
IX. Die Transformationsverträge	177
1. Erdvertrag	177
a) Fiskalvertrag	177
b) Patentrechte	178
2. Verträge zwischen den Vereinten Nationen und den Außerirdischen.....	179
a) Status Außerirdischer auf der Erde	180
(1) Gleichstellungsvertrag	180
(2) Rechtsstellung der Außerirdischen ohne Vertrag, das Fremdenrecht	180
b) Diplomatische Vertretung.....	187
c) Rechtsstellung von hybriden Außerirdischen	192
d) Rechtsstellung von Robotern und Tieren der Außerirdischen.....	192
e) Besucherstatus der Außerirdischen (Visa global und national)	193
f) Rechtsstellung von Avataren	194
g) Wechselseitiger Schutz vor Infektionen.....	195
h) Lande- und Überflugrechte, Registrierung, Haftung.....	195
i) Wissenstransfer	196
(1) Naturwissenschaftlicher Wissenstransfer.....	196
(2) Historischer Wissenstransfer	198
(3) Religiöse Fragen.....	200
j) Ausschluss von Blackboxes	202
k) Kultureller Austausch, Tourismus, Reisen	202
l) Gemeinsame Institutionen	203
X. Praktische Rechtsfragen, praktische Lösungsansätze	205
1. Landung der Extraterrestrischen.....	205
2. Rechtlicher Status Extraterrestrischer auf der Erde (Gleichstellungsvertrag)	205

3.	Haftungsfragen (Haftungsvertrag)	205
4.	Regelungen des Wissenstransfers	207
5.	Juristische Personen, Eigentumserwerb, Firmengründungen und Beteiligungen	207
6.	Reziprozität bei Reisen, Tourismus und allgemeinen Freiheitsrechten ...	209
7.	Regelung der Nutzung von Planeten und sonstigen Himmelskörpern im solaren System	209
8.	Patent- und Wettbewerbsrechte	211
9.	Personenrechtliche Fragen (Ehen zwischen Außerirdischen und Menschen, gemeinsame Kinder, Ehen Außerirdischer auf der Erde)	211
XI.	Politisch institutionelle Handlungsschritte der Kontaktaufnahme.....	213
1.	Disclosure – Enthüllung	213
2.	Politische und institutionelle Vorbereitung im Ungewissen	222
3.	Ankündigung des Kontaktangebots durch Außerirdische	225
4.	Politisch institutionelle Handlungsschritte auf VN-Ebene	227
5.	Politisch institutionelle Handlungsschritte auf nationaler Ebene am Beispiel Deutschlands.....	228
XII.	Nachwort – Die Zeit, in der dieses Buch entstand	231
	Stichwortverzeichnis	233

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AARO	All-domain Anomaly Resolution Office
a. E.	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CA	Chicagoer Abkommen
CERN	Organisation européenne pour la recherche nucléaire
ChVN	Charta der Vereinten Nationen
E. T. (ET) (ETI)	Extraterrestrische (Intelligence)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GEIPAN	Groupe d'Etude et d'Informations des Phénomènes Aérospatiaux Non identifiés
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GSO	Geostationärer Satelliten-Orbit
GStGH	Gemeinsamer Strafgerichtshof
IAA	International Academy of Astronautics
ICAO	International Civil Aviation Organisation
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IISL	International Institute of Space Law
ILA	International Law Association
ILO	International Labour Organisation
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
ITU	International Telecommunication Union

Abkürzungsverzeichnis

IWF	Internationaler Währungsfonds
METI	Message to Extraterrestrial Intelligence
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NLFZ	Nationales Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum
Rz./Rn.	Randzeichen/Randnummer/Randnote
SETI	Search for Extraterrestrial Intelligence
SR	Sicherheitsrat
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
StGB	Strafgesetzbuch
UAP	Unidentified Aerial Phenomena, Unidentified Anomalous Phenomena
UFO	Unidentified Flying Object
UNCOPUOS (COPUOS)	United Nations Committee on the Peaceful Use of Outer Space
VN	Vereinte Nationen
WHO	World Health Organisation
WHÜ	Weltraumhaftungsübereinkommen
WRV	Weltraumvertrag
WTO	World Trade Organisation
WÜD	Wiener Übereinkommen für diplomatische Vertretungen

Literaturverzeichnis

- Andritzky, Walter, Pilotensichtungen und UFO-Detektion im cislunaren Raum, 2. Auflage, 2024
- Albrecht, Clemens, Was die UFO-Forschung von Indianern lernt – Sprachliches Relativitätsprinzip und die Alienität der Welterfahrung und Wissensorganisation, in: Wissensrelation, Pöferl und Pfadenhauer (Hrsg.), S. 151 ff., 2019
- Anton, Andreas und Schetsche, Michael, Exosozio-logie, Szenarien für den Erstkontakt mit außerirdischer Intelligenz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 29–30, S. 40 ff., 2019
- von Arnould, Andreas, Völkerrecht, 5. Auflage, 2023
- Balogh, Werner, Rechtliche Aspekte von Raketenstarts, in: Raumfahrt und Recht, Brünner, Soucek, Walter (Hrsg.), S. 56 ff., 2007
- Bohlander, Michael, Contact with Extraterrestrial Intelligence and Human Law, 2023 (zit. Bohlander, 2023)
- Bohlander, Michael, Joining the „Galactic Club“: What Price Admission? in: Futures 132 (2021) 102801, S. 1 ff., 2021 (zit. Bohlander, Galactic Club, 2021)
- Bohlander, Michael, Metalaw – What is it good for? in: Acta Astronautica 188, S. 400 ff., 2021 (zit. Bohlander, Metalaw, 2021)
- Brünner, Christian und Walter, Edith, Rechtliche Aspekte der Erforschung des Welt-raums, in: Raumfahrt und Recht, Brünner, Soucek, Walter (Hrsg.), S. 85 ff., 2007
- Coulthart, Ross, In Plain Sight, 2021
- Dick, Steven J., The Role of Anthropology in SETI, in: Archeology, Anthropology, and Interstellar Communication, S. 49 ff., 2014
- Doehring, Karl, Völkerrecht, 2. Auflage, 2004
- Elizondo, Luis, Imminent, Inside the Pentagon’s Hunt for UFOs, 2024
- Eschbach, Andreas, Explornauten im All, in: Expedition ins Sternenmeer, Zaun, (Hrsg.), S. 3 ff., 2022
- Fasan, Ernst, Relations with Alien Intelligences – The Scientific Basis of Metalaw, 1970; zuletzt erschienen in: Private Law, Public Law, Metalaw an Public Policy in Space, (Springer), S. 181 ff., 2016 (zit. Fasan 1970/2016)
- Finney, Ben und Bentley, Jerry, A Tale of two Analogues, Learning at a Distance from the Ancient Greeks and Mayas. The Problem of Deciphering Extraterrestrial Ra-diotransmissions, in: Archeology, Anthropology, and Interstellar Communication, S. 65 ff., 2014
- Fleischer, Robert, Sie sind hier! Was jetzt? Warum wir UFOs ernst nehmen sollten, 2024
- Harrison, Albert A., After Contact, 2002 (zit. Harrison 2002)
- Harrison, Albert A., Speaking for Earth, in: Archeology, Anthropology, and Interstellar Communication, S. 175 ff., 2014 (zit. Harrison 2014)

- Hobe, Stephan, *Space Law*, 2019
- Hopkins, Budd, *Witnessed*, 1996
- Jankowitsch, Peter, *International Relations during the Days of Cold War and Today: The Situation within COPUOS*, in: *Raumfahrt und Recht*: Brünner, Soucek, Walter (Hrsg.), S. 21 ff., 2007
- Jüdt, Ingbert, Das „UFO Tabu“ neu überprüft. Zum Zustandekommen von AAWSAP im parlamentarischen Prozess der USA, in: *Zeitschrift für Anomalistik*, Band 23, Anton (Hrsg.), S. 324 ff., 2023
- Kayal, Hakan, *Scientific and Technology Exploration of Unidentified Aerial Phenomena (UAP)*, in: *Extraterrestrial Intelligence, Academic and Social Implications*, Andresen, Chon-Torres (Hrsg.), Seite 87 ff., 2022 (zit. Kayal, 2022)
- Kayal, Hakan, *Hyper-SETI – A New Way of Searching für Extraterrestrial Intelligence*, 70th International Astronautical Congress (IAC), 21.–25. Oct. 2019 (IAC – 19, A4, 1, 13, x48686), 2019
- Kean, Leslie, *UFOs*, 2010 (zit. nach e-book ISBN 9780307716859, Penguin Random House)
- Knuth, Kevin, Powell, Robert M. und Reali, Peter A., *Estimating Flight Characteristics of Anomalous Unidentified Aerial Vehicles in the 2004 Nimitz Encounter*, 2019, *Proceedings* 33, no. 1:26, <https://doi.org/10.3390/proceedings2019033026>
- Krajewski, Markus, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 5. Auflage 2021
- von Kries, Wulf/Schmidt-Tedd, Bernhard/Schrogl, Kai-Uwe, *Grundzüge des Weltraumrechts*, 2002
- Leipziger Kommentar, *Strafgesetzbuch*, Siebter Band, §§ 80–121, 13. Auflage, 2021, Cirenner u. a. (Hrsg.) (zit. LK, StGB-Kommentar-Verfasser)
- Lestel, Dominique, *Ethology, Ethnology and Communication with Extraterrestrial Intelligence*, in: *Archeology, Anthropology, and Interstellar Communication*, S. 229 ff., 2014
- Loeb, Avi, *Extraterrestrial, The First Sign of Intelligent Life Beyond Earth*, 2021
- von Ludwiger, Illobrand, *Ergebnisse aus 40 Jahren UFO-Forschung*, 2015 (zit. nach e-book ISBN 978-3-86445-409-7, Kopp)
- Lück, Andreas, *Die Erzeugung von „Alien“-Mensch-Hybridwesen aus biologischer Sicht*, in: *IGAAP-Bericht Nr. 4*, von Ludwiger (Hrsg.), S. 137 ff., 2023
- Mack, John E., *Entführt durch Außerirdische*, 1995
- Marboe, Irmgard, *Rechtliche Aspekte der Kommunikation via Weltraum*, in: *Raumfahrt und Recht*, Brünner, Soucek, Walter (Hrsg.), S. 130 ff., 2007
- Müller, Andreas, *Deutschlands UFO-Akten*, 3. Auflage 2021
- Peiniger, Hans-Werner, 1982: *UFO verursacht Fast-Absturz eines Hubschraubers der Luftwaffe*, in: *Deutschlands UFO-Akten*, Müller (Hrsg.), S. 381 ff., 3. Auflage, 2021
- Rauscher, Thomas, *Internationales Privatrecht*, 5. Auflage 2017

- Saint-Gelais, Richard, *Beyond Linear*, in: *Archeology, Anthropology, and Interstellar Communication*, S. 79 ff., 2014
- Schetsche, Michael und Anton, Andreas, *Die Gesellschaft der Außerirdischen*, 2018 (zit. nach e-book ISBN 978-3-658-21865-2, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-21865-2>, Springer)
- Schladebach, Marcus, *Weltraumrecht* 2020
- Schladebach, Marcus, *Luftrecht*, 2. Auflage, 2018
- Schmidt-Bleibtreu, GG Grundgesetz, Kommentar, Hofmann, Hans, Henneke Hans-Günter (Hrsg.), 15. Auflage, 2022 (zit. Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz-Kommentar-Verfasser)
- Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, 2019 (zit. Schönke-Schröder, StGB-Kommentar-Verfasser)
- Schrogl, Kai-Uwe, *Weltraumpolitik, Weltraumrecht und Außerirdische* in: *Von Menschen und Außerirdischen*, Schetsche und Engelbrecht (Hrsg.), S. 255 ff., 2008
- Schulze-Makuch, Dirk und Baines, William, *Das Lebendige Universum, komplexes Leben auf vielen Planeten?*, 2019
- Shough, Martin, *Radar Detection of Spherical Targets*, erschienen in: *NARCAP, Project Sphere*, 2.3., Haines (Hrsg.), 2012
- Stähle, Klaus, *Rechtsgrundlagen beim Kontakt mit Außerirdischen*, in: *IGAAP-Bericht Nr. 4*, von Ludwiger (Hrsg.), S. 127 ff., 2023
- Stähle, Klaus, *ETI und das Recht – Metalaw und die Hinderungsgründe für einen offenen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch – Normatives Recht Extraterrestrischer mit Geltung für die Menschheit*, in *Zeitschrift für Anomalistik*, Band 23, Anton (Hrsg.), S. 399 ff., 2023
- Stella, Claudio, *Kontakt mit E. T.*, 2009
- Wendt, Alexander und Duvall, Raymond, *Sovereignty and the UFO*, in: *Political Theory*, Volume 36, Nummer 4, August 2008 (2008 Sage Publications 10.1177/0090591708317902, <http://ptx.sagepub.com>, hosted at <http://online.sagepub.com>), S. 607 ff.

I. Kontakt

1. Relevanz

Nach unserem heutigen Wissensstand steht zu vermuten, dass es in der Tiefe des Raums, innerhalb von Milliarden von Sternensystemen Millionen von Planeten gibt, die wie die Erde Leben beherbergen können und in der Vergangenheit, gegenwärtig oder zukünftig, Leben – auch intelligentes Leben – hervorgebracht haben oder noch hervorbringen werden. Aus irdischer Sicht mögen die Lebensfeindlichkeit des Welt-raums, die großen Entfernungen und die nach unserer Kenntnis lange Zeitdauer zu ihrer Überbrückung gegen einen Kontakt jenseits des Empfangs eines Funksignals sprechen. Diese Grenzen entsprechen aber nur unserem heutigen Wissenstand und einer begrenzten Vorstellungskraft. Verglichen mit dem Wissenstand der Menschheit vor 2000 Jahren sind unsere heutigen technologischen Möglichkeiten Science-Fiction. Wie mögen die technologischen Möglichkeiten einer Zivilisation aussehen, die der unseren nicht nur 2000 Jahre voraus ist, sondern Millionen von Jahren.¹ Bei einem Alter des Universums von 13,81 Milliarden Jahren und früherer Galaxienentwicklung als jenem der Milchstraße mag es auch Milliarden Jahre alte Zivilisationen geben, so auch im Film „Contact“. Damit sind Technologien denkbar, die so unvorstellbar sind, dass sie sich fast schon Science-Fiction entziehen.

Die Fragestellung ist relevant, obwohl es aktuell keinen Kontakt gibt. Kein Kontakt spricht eher für die Intelligenz der Extraterrestrischen, wenn sie die Menschheit prüfen. Denn die Erde und ihre Bewohner könnten durch einen unvorbereiteten Kontakt nicht nur in Krisen geraten, sondern es könnte auch zu Kriegen und anderen schweren Verwerfungen führen. Zudem wären die Extraterrestrischen für die absehbaren Folgen mitverantwortlich.

Die Abhandlung von rechtlichen Fragestellungen ist daher eine der zentralen Voraussetzungen, damit rational handelnde extraterrestrische, intelligente Lebewesen überhaupt mit der Erde und ihren Bewohnern in Kontakt treten können.

1 vgl. Dick, „The Role of Anthropology in SETI, in: Archaeology, Anthropology, and Interstellar Communication“, 2014, Seite 54, beschreibt vier Stufen einer frühen technologischen Entwicklung: „Ranging from prototechnology (tool use and modification) and technology itself (tool manufacture) to pyrotechnology (fire control and metal industries) and energy control. He argued (unter Bezugnahme auf John Billingham) that in an extraterrestrial context, prototechnology would likely be common wherever animals have evolved, but more advanced technology would probably occur only among strongly social species. Technology, he concluded is adaptive, cumulative and generally progressive. At its simplest it is older than reason. At its most advanced, it is the product of cooperative undertakings by large number of highly intelligent organisms.“